

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Wochenpreis vierteljährl. RM. 2.40 einschließlich des "Anzeigens" in der Geschäftszeit, bei unregelmäßigen sowie bei allen Reichs- und Provinzialverordnungen. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Am Halle-Mitterer-Verlag — Verlag über sonstige Anzeigen- und Anzeigens-Verordnungen des Reiches, der Provinzen, der Reichs- und Provinzialverordnungen. — hat der Verleger seinen Verleger-Vertrag über die Anzeigens-Verordnungen des Reiches, der Provinzen, der Reichs- und Provinzialverordnungen.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.
65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Pf. Im Restmetri die Zeile 60 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für spätere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Verlagsnummer Nr. 110.

Nr. 214.

Freitag, den 13. September

1918.

Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1092).

- Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landeskulturrat.
- Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vorsitzenden wahrgenommen.
- Hebergsordnete Vermittlungsstelle des Kommunalverbandes ist die Landeskartoffelstelle.
- Die Veräußerung, der Erwerb und die Vlesierung von Saatkartoffeln innerhalb eines Kommunalverbandes ist nur gegen Saatkarte gestattet.
- Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom Vorstehen des Kommunalverbandes ausgestellt. Sie muß den Namen und Wohnort des Erwerbers sowie die Menge, die erworben werden soll, enthalten und ist tunlichst unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen. Der Ausstellung hat eine Prüfung vorherzugehen, ob der Saatgutbedarf in der beantragten Höhe besteht.
- Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf der Saatkarte die Absendung unter Angabe der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.
- Der Erwerber hat den Empfang des Saatgutes binnen 3 Tagen nach dem Eingang seinem Kommunalverbande anzuzeigen, dabei sind Name und Wohnort des Verkäufers mit anzugeben. Der Erwerber erhält zu diesem Zwecke bei der Aushändigung der Saatkarte vom Kommunalverband einen Postkartenvordruck (vergleiche das nachstehende Muster).
- Die vom Landeskulturrat festzusetzenden Richtpreise für Saatkartoffeln dürfen nicht überschritten werden.
- Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.
- Der Verkäufer auf Vlesierung von Saatkartoffeln aus Orten, die außerhalb des Kommunalverbandes liegen, abgeschlossen hat, muß dies in jedem Falle seinem Kommunalverband binnen drei Tagen nach Vollziehung des Vertrages anzeigen. Ebenso ist später in der gleichen Frist der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen.
- Wer gegen die vorstehenden Vorschriften Saatkartoffeln absetzt oder erwirbt, oder die rechtzeitige Anzeige nach Ziffer 6 oder 9 verabsäumt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Muster zu Ziffer 5.

Kommunalverband	Saatkartoffelkarte Nr.
Der Landwirt in Eisenbahnstation ist berechtigt, Zentner Saatkartoffeln zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattdessen soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen. (Ort der Ausstellung) den	in Worten
(Unterschrift, Stempel).	den

Muster zu Ziffer 6 (Rückseite).

Bei Versendung des Saatgutes mit der Bahn. Von in sind der hiesigen Eisenbahnstation in Worten	Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird.) Von in sind mir auf Grund umstehender Saatkarte in Worten
Zentner Saatkartoffeln zur Beförderung nach übergeben worden.	iefert worden. Zentner Saatkartoffeln ge- den
Die Versandstation (Unterschrift, Stempel).	(Unterschrift des Erwerbers).

Muster zu Ziffer 7.

Der Landwirt hat mir auf Grund der Saatkarte veräußert. Sie sind am	Zentner Saatkartoffeln bei mir eingegangen.
---	---

Ministerium des Innern. 4162

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

1. Allgemeine Versorgung.
Bis zum 3. November 1918 findet die Kartoffelversorgung in der bisherigen Weise

auf Wochenkarten der Kommunalverbände statt. Die Ration wird vorläufig auf 7 Pfund für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Die so ersparten Kartoffelmengen sollen für Massenspeisungen und etwaige Zulagen vorbehalten bleiben, worüber noch näheres bestimmt werden wird.

2. Landeskartoffelkarte.
Für die Versorgung ab 3. November 1918 werden durch die Kommunalverbände, und zwar bis zum 15. September 1918 Landeskartoffelkarten an sämtliche Nichtselbstversorger ausgegeben.

Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landeskartoffelkarten von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß er über geeignete Aufbewahrungsbedäume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt.

Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Kommunalverbände die Ausgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander aushändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner angekommen ist.

Die Kommunalverbände können die in ihrem Bezirk erbauten Kartoffeln, soweit sie zur Deckung des Bedarfs der Einwohnerschaft gebraucht werden, durch Ankauf sicherstellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden zu, wenn ihnen der Kommunalverband die Kartoffelversorgung übertragen hat.

Die Landeskartoffelkarten haben 3 Zentnerabschnitte und berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 20. September 1918 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Abschnitte A und A+ abzutrennen. Den Kommunalverbänden ist es nachgelassen, mit Zustimmung der Verbraucher die Vlesierung der einzelnen Zentnerabschnitte aus ihren eigenen Vorräten vorzunehmen.

Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindevorstände nicht bereits aufgedruckt sind. Die Freizügigkeit dieser Landeskartoffelkarten darf durch keinerlei Ausführungsverbote oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunalverbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Ueber etwaige Vlesierung der nummerierten Abschnitte am oberen Rande der Karte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Es haben zu reichen Erwachsene mit dem auf Abschnitt A bezogenen Ztr. bis zum 29. Januar 1919, " " B " " " " 26. April 1919, " " C " " " " Ende der Versorgungsperiode, Kinder unter 4 Jahren mit dem auf Abschnitt B bezogenen Ztr. bis zum 22. März 1919, " " C " " " " Ende der Versorgungsperiode.

Personen, welche vom Bezug auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes umtauschen, und zwar auf jede Zentnerkarte 14 Wochenmarken zu 7 Pfund. Es soll zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

4. Ueber Kleinhandelspreise für den Einkauf beim Erzeuger erfolgt besondere Bekanntmachung.

5. Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf und für den zentnerweisen Verkauf beim Händler werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgesetzt.

6. Abstempelung der Frachtbriefe.
Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln versandt werden, wird bestimmt, daß der Verleger den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts vom Kommunalverband oder der vom Kommunalverband beauftragten Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen hat. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingenommenen Kartoffelmarken verlangen.

Der Versand auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

7. Versand durch Selbstversorger.
Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5,5 Ztr. für die Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

8. Jede Veräußerung und jeder Erwerb von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmarken, ist streng verboten.

9. Gasthauskartoffelmarken.
In Gastwirtschaften, Volkstischen, Massenspeisungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden.

Jedermann hat ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffelbezugsrecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelmarke auf 28 Maßheiten (zu je etwa 1/2 Pfund) lautend. Diese Marke wird gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rande der Landeskartoffelmarke durch die Ortsbehörde ausgehändigt.

Die Marken werden nach einem einheitlichen Muster in blau-grüner Farbe für das ganze Reich gültig ausgegeben. Die roten Gasthauskartoffelmarken des letzten Jahres verlieren mit dem 15. September 1918 ihre Gültigkeit, jedoch haben die Gemeindebehörden nicht angeriffene Gasthauskartoffelmarken des letzten Wirtschaftsjahres bis zum 30. September 1918 umzutauschen.

Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelmarke brauchen, haben die